



2023/2204

19.10.2023

ÜBERSETZUNG

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK MOLDAU ÜBER DIE
RECHTSSTELLUNG DER PARTNERSCHAFTSMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION IN MOLDAU**

DIE EUROPÄISCHE UNION, nachstehend „EU“ genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK MOLDAU, nachstehend „Aufnahmestaat“ genannt,

andererseits,

beide nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN ANBETRACHT

- des an den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gerichteten Schreibens des Ministerpräsidenten der Republik Moldau vom 28. Januar 2023,
- des an den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik gerichteten Schreibens des Ministerpräsidenten der Republik Moldau vom 19. Mai 2023,
- des Beschlusses (GASP) 2023/855 des Rates vom 24. April 2023 über eine Partnerschaftsmision der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova) ⁽¹⁾,
- dessen, dass dieses Abkommen die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen internationaler Übereinkommen und anderer Übereinkünfte zur Errichtung internationaler Gerichtshöfe, einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, unberührt lässt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf die Partnerschaftsmision der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova) und ihr Personal Anwendung.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur im Hoheitsgebiet der Republik Moldau Anwendung.
- (3) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck
 - a) „EUPM“ bzw. „Mission“ die Partnerschaftsmision der EU in Moldau (EUPM Moldova), die vom Rat der Europäischen Union mit dem Beschluss (GASP) 2023/855 eingerichtet wurde, einschließlich ihrer Komponenten, ihrer Einheiten, ihres Hauptquartiers und ihres Personals, welche im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats eingesetzt und der EUPM Moldova zugewiesen sind;
 - b) „Missionsleiter“ den Leiter der EUPM, der vom Rat der Europäischen Union ernannt wird;
 - c) „Europäische Union (EU)“ die ständigen Organe der EU und deren Personal;
 - d) „Personal der EUPM“ den Missionsleiter, das Personal, das von EU-Mitgliedstaaten, vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und von EU-Organen oder von Nichtmitgliedstaaten der EU, die von der EU eingeladen wurden, sich an der EUPM zu beteiligen, abgeordnet wird, sowie das internationale Personal, das von der EUPM auf Vertragsbasis eingestellt und für die Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung der Mission eingesetzt wird, und das im Auftrag eines Entsendestaats, eines EU-Organs oder des EAD im Rahmen der Mission tätige Personal. Kommerzielle Vertragspartner und örtliches Personal sind ausgenommen;
 - e) „Hauptquartier“ das zentrale Hauptquartier der EUPM in der Republik Moldau;
 - f) „Entsendestaat“ einen Mitgliedstaat der EU oder einen Nichtmitgliedstaat der EU, der Personal zur Mission abgeordnet hat;

⁽¹⁾ ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 30.

- g) „Einrichtungen“ alle Gebäude, Anlagen, Installationen und Grundstücke, die für die Durchführung der Maßnahmen der Mission und für die Unterbringung des Personals der Mission erforderlich sind;
- h) „örtliches Personal“ Personal, das die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaats besitzt oder dort seinen ständigen Aufenthalt hat;
- i) „amtlicher Schriftverkehr“ den gesamten Schriftverkehr im Zusammenhang mit der EUPM und ihren Aufgaben, der äußerlich sichtbar als solcher gekennzeichnet ist und nur den Schriftverkehr der EUPM oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten darf;
- j) „Auftragnehmer“ jede Person, die für die EUPM Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Mission liefert bzw. erbringt;
- k) „Transportmittel der EUPM“ alle Fahrzeuge und sonstigen Transportmittel, die die EUPM besitzt, mietet oder chartert;
- l) „Mittel der EUPM“ die Ausrüstung, einschließlich der Transportmittel, und Verbrauchsgüter, die für die EUPM benötigt werden.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die EUPM und das Personal der EUPM beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats und enthalten sich jeder Handlung oder Tätigkeit, die mit den Zielen der EUPM nicht vereinbar ist.
- (2) Die EUPM ist bei der Ausführung ihrer Aufgaben nach diesem Abkommen unabhängig. Der Aufnahmestaat respektiert den einheitlichen und internationalen Charakter der EUPM.
- (3) Der Missionsleiter informiert das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration und das Ministerium für Inneres des Aufnahmestaats regelmäßig über die Stärke und die Aufgaben des im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats stationierten Personals der EUPM.

Artikel 3

Identifizierung

- (1) Das Personal der EUPM erhält folgende vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration des Aufnahmestaats ausgegebene Sonderausweise, mit denen es sich ausweist:
 - a) Das Personal der EUPM, das länger als 90 Tage eingesetzt wird, erhält eine ID-Karte, in der seine Rechtsstellung bestätigt wird.
 - b) Das Personal der EUPM, das für weniger als 90 Tage eingesetzt wird, erhält ein Schreiben, in dem seine Rechtsstellung bestätigt wird, und das für die Dauer seines Aufenthalts gültig ist.

Die EUPM unterrichtet das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration und das Ministerium für Inneres des Aufnahmestaats im Voraus über die Ankunft neuen Personals.

- (2) Die Transportmittel der EUPM und des Personals der EUPM können mit unverwechselbaren Kennzeichnungen der EUPM versehen werden, von denen die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats ein Muster erhalten; ferner sind die Transportmittel mit einem Fahrzeugkennzeichen, das für diplomatische Missionen in der Republik Moldau ausgegeben wird, zu versehen.
- (3) Die EUPM darf an ihrem Hauptquartier und anderswo auf Beschluss des Missionsleiters die Flagge der Europäischen Union allein oder zusammen mit der Flagge des Aufnahmestaats führen. Die Landesflaggen oder Hoheitszeichen der nationalen Kontingente der EUPM dürfen auf Beschluss des Missionsleiters an den Einrichtungen, Fahrzeugen und anderen Transportmitteln und Uniformen der EUPM geführt werden.

*Artikel 4***Überschreiten der Grenzen und Bewegung innerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats**

(1) Personal und Mittel, einschließlich Transportmittel, der EUPM überschreiten die Grenze des Aufnahmestaats an den offiziellen Grenzübergangsstellen und über die internationalen Luftkorridore.

(2) Der Aufnahmestaat erleichtert dem Personal der EUPM und den EUPM-Mitteln, einschließlich der Transportmittel, den Eintritt in sein Hoheitsgebiet sowie das Verlassen seines Hoheitsgebiets. Das Personal der EUPM überschreitet die Staatsgrenze der Republik Moldau mit gültigen Pässen. Bei Grenzkontrollen, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats sowie beim Verlassen dieses Hoheitsgebiets durchgeführt werden, unterliegt das Personal der EUPM, das im Besitz eines Sonderausweises oder eines Schreibens gemäß Artikel 3 Absatz 1 ist, keinen Zollkontrollen und -verfahren.

(3) Das Personal der EUPM unterliegt nicht den Vorschriften des Aufnahmestaats über die Einwanderungsanforderungen in Verbindung mit der Aufenthaltsdauer und über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern, erwirbt jedoch keinerlei Recht auf ständigen Aufenthalt oder ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats. Das Personal der EUPM, das im Besitz eines Sonderausweises oder eines Schreibens gemäß Artikel 3 Absatz 1 ist, darf sich für die Dauer seiner Teilnahme an der EUPM in Moldau aufhalten.

Familienangehörige, die das Personal der EUPM im Hoheitsgebiet der Republik Moldau begleiten, müssen ihre Anwesenheit im Land nach dem allgemeinen Verfahren zur Aufenthaltsregelung für Ausländer legalisieren.

(4) Die Mittel der EUPM, einschließlich der Transportmittel der EUPM, die in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats verbracht oder durch dieses Gebiet befördert werden oder es verlassen, sind von der Pflicht zur Vorlage von Bestandsverzeichnissen oder sonstigen Zollunterlagen sowie von allen Kontrollen befreit, mit Ausnahme der Kontrolle von Dokumenten, die ihre Rechtsstellung bestätigen.

(5) Das Personal der EUPM darf innerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats Fahrzeuge, Flugzeuge und andere Transportmittel führen, sofern die betreffenden Personen im Besitz eines gültigen nationalen oder internationalen Führerscheins oder Pilotenscheins sind. Der Aufnahmestaat betrachtet die Führerscheine oder Pilotenscheine des Personals der EUPM als gültig, ohne Steuern oder Gebühren zu erheben.

(6) Die EUPM und das Personal der EUPM sowie ihre Transportmittel, Ausrüstungen und Lieferungen genießen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats, einschließlich seines Luftraums, uneingeschränkte Bewegungsfreiheit.

Soweit notwendig, können ergänzende Vereinbarungen im Sinne von Artikel 18 geschlossen werden.

(7) Für Reisen in amtlicher Eigenschaft darf das Personal der EUPM öffentliche Straßen, Brücken und Flughäfen ohne Entrichtung von Zöllen, Gebühren, Mauten, Steuern oder anderen Abgaben nutzen. Die EUPM ist nicht von der Entrichtung angemessener Abgaben für Dienstleistungen befreit, die sie auf ihr Ersuchen hin zu denselben Bedingungen erhält, wie sie für Dienstleistungen für Staatsangehörige des Aufnahmestaats gelten.

*Artikel 5***Vorrechte und Immunitäten, die der EUPM vom Aufnahmestaat gewährt werden**

(1) Die Einrichtungen der EUPM sind unverletzlich. Die Bediensteten des Aufnahmestaats dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionsleiters betreten.

(2) Die Einrichtungen der EUPM, ihre Ausstattung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie ihre Transportmittel dürfen keiner Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung unterworfen werden.

(3) Die EUPM, ihr Eigentum und ihre Mittel genießen Immunität von jeder Form der Gerichtsbarkeit, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden.

(4) Die Unverletzlichkeit der Archive und Unterlagen der EUPM gilt ohne zeitliche und örtliche Einschränkung.

(5) Der amtliche Schriftverkehr der EUPM ist unverletzlich.

(6) Der Schriftverkehr der EUPM kann einem Kurier übertragen werden. Der Kurier muss im Besitz eines amtlichen Dokuments sein, aus dem seine Rechtsstellung und die Anzahl der Pakete mit Schriftstücken ersichtlich sind, und er wird bei der Ausübung seiner Aufgaben vom Aufnahmestaat geschützt. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

(7) Die EUPM ist von allen nationalen, regionalen und kommunalen Gebühren, Steuern und ähnlichen Abgaben in Bezug auf eingeführte Güter oder in Anspruch genommene Dienstleistungen sowie Einrichtungen, die von der EUPM für die Zwecke der EUPM genutzt werden, befreit. Die Mehrwertsteuerbefreiung für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen für den Dienstgebrauch durch die EUPM erfolgt in Form einer Erstattung nach den in den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats festgelegten Modalitäten. Die EUPM ist nicht von Gebühren, Steuern oder Abgaben befreit, die als Vergütung für erbrachte Dienstleistungen erhoben werden.

(8) Der Aufnahmestaat gestattet die Einfuhr der für die EUPM bestimmten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Gebühren, Mauten, Steuern und ähnlichen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für Lagerung, Transport und sonstige angeforderte und erbrachte Dienstleistungen.

Artikel 6

Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal der EUPM vom Aufnahmestaat gewährt werden

(1) Das Personal der EUPM unterliegt keiner Form von Festnahme oder Haft.

(2) Die Dokumente, der Schriftverkehr und die Vermögensgegenstände des Personals der EUPM sind unverletzlich, außer im Falle von nach Absatz 6 zulässigen Vollstreckungsmaßnahmen.

(3) Das Personal der EUPM genießt unter jeglichen Umständen Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats. Die dem Personal der EUPM gewährten Vorrechte und seine Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats befreien dieses nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats. Der Entsendestaat oder das betroffene EU-Organ können auf die dem Personal der EUPM gewährte Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats verzichten. Ein solcher Verzicht muss stets ausdrücklich erklärt werden.

(4) Das Personal der EUPM genießt Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats in Bezug auf seine mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und alle in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen. Wird ein Zivilverfahren gegen Mitglieder des Personals der EUPM vor einem Gericht des Aufnahmestaats angestrengt, so sind der Missionsleiter und die zuständige Stelle des Entsendestaats oder des betreffenden EU-Organs unverzüglich zu benachrichtigen. Vor Einleitung des Verfahrens vor dem Gericht stellen der Missionsleiter und die zuständige Stelle des Entsendestaats oder des betreffenden EU-Organs gegenüber dem Gericht fest, ob die betreffende Handlung von Mitgliedern des Personals der EUPM in Ausübung ihres Amtes vorgenommen wurde. Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes vorgenommen, so wird das Zivilverfahren nicht eingeleitet und Artikel 16 findet Anwendung. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes vorgenommen, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Die Feststellung des Missionsleiters und der zuständigen Stelle des Entsendestaats oder des betreffenden EU-Organs ist für die Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaats bindend und kann vom Aufnahmestaat nicht angefochten werden. Strengt ein Mitglied des Personals der EUPM ein Gerichtsverfahren an, so kann es sich in Bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in direktem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

(5) Die Mitglieder des EUPM-Personals sind nicht verpflichtet, als Zeugen auszusagen.

(6) Gegen die Mitglieder des Personals der EUPM dürfen nur dann Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden, wenn ein Zivilverfahren, das nicht im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes steht, gegen sie eingeleitet wird. Das Eigentum der Mitglieder des Personals der EUPM darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden, wenn der Missionsleiter bestätigt, dass sie es für die Ausübung ihres Amtes benötigen. In Zivilverfahren dürfen Mitglieder des Personals der EUPM keinen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

(7) Die Immunität der Mitglieder des Personals der EUPM von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaats befreit diese nicht von der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Entsendestaats.

(8) Die Mitglieder des Personals der EUPM sind in Bezug auf ihre für die EUPM erbrachten Dienste von den im Aufnahmestaat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit.

(9) Die Mitglieder des Personals der EUPM sind im Aufnahmestaat von jeder Form der Besteuerung der Gehälter und Bezüge, die sie von der EUPM oder den Entsendestaaten erhalten, sowie der Einkünfte, die sie aus Quellen außerhalb des Aufnahmestaats beziehen, befreit.

(10) Nach Maßgabe der Gesetze und Vorschriften, die er gegebenenfalls erlässt, gestattet der Aufnahmestaat die Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch des Personals der EUPM und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Lagerung, Transport und ähnliche Dienstleistungen. Der Aufnahmestaat gestattet auch die Ausfuhr solcher Gegenstände. Die Mehrwertsteuerbefreiung für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch oder die persönliche Verwendung durch das Personal der EUPM erfolgt in Form einer Erstattung nach den in den Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats festgelegten Modalitäten.

(11) Das persönliche Gepäck des Personals der EUPM unterliegt keiner Kontrolle, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch des Personals der EUPM bestimmt sind, oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des Aufnahmestaats verboten oder durch dessen Quarantänenvorschriften geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des betreffenden Mitglieds des Personals der EUPM oder eines ermächtigten Vertreters der EUPM stattfinden.

(12) Die Vorrechte und Immunitäten stehen dem Personal der EUPM von dem Zeitpunkt an zu, in dem es in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats einreist, um dort seinen Posten anzutreten, oder, wenn es sich bereits in diesem Hoheitsgebiet befindet, von dem Zeitpunkt an, in dem seine Ernennung dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration notifiziert wird.

(13) Die Vorrechte und Immunitäten des Personals der EUPM, dessen Aufgaben beendet sind, werden normalerweise zum Zeitpunkt seiner Ausreise oder aber des Ablaufs einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie bestehen, und zwar auch im Fall eines bewaffneten Konflikts. In Bezug auf die von der betreffenden Person in Ausübung ihrer Aufgaben als Mitglied der Mission vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität auch weiterhin bestehen.

Artikel 7

Örtliches Personal

Den Mitgliedern des Personals der EUPM Moldova, die die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau besitzen oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben, oder kommerziellen Vertragspartnern stehen keine Immunitäten, Vorrechte und Einrichtungen nach Artikel 6 zu. Ungeachtet dieser Bestimmung genießt örtliches Personal Immunität in Bezug auf seine in Ausübung seines Amtes vorgenommenen mündlichen oder schriftlichen Äußerungen. Der Aufnahmestaat hat seine Gerichtsbarkeit über diese Personen jedoch so auszuüben, dass die Erfüllung der Aufgaben der EUPM nicht ungebührlich behindert wird.

Artikel 8

Strafgerichtsbarkeit

In Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats haben die zuständigen Behörden des Entsendestaats das Recht, im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats die gesamte Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit auszuüben, die ihnen durch das Recht des Entsendestaats über das Personal der EUPM übertragen ist.

Artikel 9

Sicherheit

(1) Der Aufnahmestaat trägt die Verantwortung für die Sicherheit des Personals der EUPM und setzt dazu seine eigenen Mittel ein.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreift der Aufnahmestaat alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz und die Sicherheit der EUPM und des Personals der EUPM. Alle einschlägigen Vorkehrungen, die der Aufnahmestaat vorschlägt, werden vor ihrer Durchführung mit dem Missionsleiter vereinbart. Der Aufnahmestaat gestattet und unterstützt Maßnahmen in Verbindung mit der medizinischen Evakuierung des Personals der EUPM.

Bei Bedarf werden ergänzende Vereinbarungen im Sinne des Artikels 18 geschlossen.

Artikel 10

Uniform

(1) Die Mitglieder des EUPM-Personals können ihre nationale Uniform oder Zivilkleidung mit einer unverwechselbaren EUPM-Kennzeichnung tragen.

(2) Das Tragen von Uniformen richtet sich nach Vorschriften, die der Missionsleiter festlegt.

*Artikel 11***Zusammenarbeit und Zugang zu Informationen**

- (1) Der Aufnahmestaat arbeitet uneingeschränkt mit der EUPM und dem Personal der EUPM zusammen und leistet uneingeschränkte Unterstützung.
- (2) Soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der EUPM verlangt wird und erforderlich ist, gewährt der Aufnahmestaat dem Personal der EUPM im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften effektiven Zugang zu
 - a) Einrichtungen und/oder Örtlichkeiten, die der Aufsicht des Aufnahmestaats unterliegen und die für die Ausführung des Mandats der EUPM von Bedeutung sind;
 - b) Dokumenten, Material und Informationen, über die der Aufnahmestaat verfügt, sofern sie für die Ausführung des Mandats der EUPM erforderlich sind.

Bei Bedarf werden für die Zwecke des Absatzes 1 ergänzende Vereinbarungen im Sinne des Artikels 18 geschlossen.

Gegebenenfalls kommen die Bestimmungen zur Anwendung, die in dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen vom 31. März 2017 vorgesehen sind.

- (3) Der Missionsleiter und der Aufnahmestaat konsultieren sich regelmäßig und treffen geeignete Maßnahmen, um auf allen geeigneten Ebenen für enge wechselseitige Kontakte zu sorgen. Der Aufnahmestaat kann einen Verbindungsbeamten für die EUPM ernennen.

*Artikel 12***Unterstützung durch den Aufnahmestaat und Auftragsvergabe**

- (1) Der Aufnahmestaat unterstützt die EUPM auf deren Ersuchen bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen.
- (2) Der Aufnahmestaat stellt Einrichtungen in seinem Besitz bei Bedarf und soweit verfügbar kostenlos bereit. Der Aufnahmestaat fordert keine Entschädigung für die Errichtung, Veränderung oder Umgestaltung dieser Einrichtungen.

Einrichtungen im Besitz juristischer Personen des Privatrechts werden, sofern darum ersucht wird, sie für die Durchführung der administrativen und operativen Tätigkeiten der EUPM zu nutzen, auf der Grundlage angemessener vertraglicher Vereinbarungen bereitgestellt.

- (3) Der Aufnahmestaat leistet im Rahmen seiner Mittel und Fähigkeiten Hilfe bei der Vorbereitung, Einsetzung und Durchführung der EUPM und unterstützt diese, einschließlich durch Bereitstellen von Einrichtungen für gemeinsame Unterbringung und von Ausrüstungen für die Experten der EUPM.

- (4) Die vom Aufnahmestaat geleistete Hilfe und Unterstützung für die EUPM erfolgt mindestens zu denselben Bedingungen wie die Hilfe und Unterstützung für seine eigenen Staatsangehörigen.

- (5) Die EUPM verfügt über die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats für die Erfüllung ihres Auftrags erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit; insbesondere kann sie Bankkonten eröffnen, Vermögensgegenstände erwerben oder veräußern und vor Gericht auftreten.

- (6) Das Recht, das auf die von der EUPM im Aufnahmestaat geschlossenen Verträge Anwendung findet, wird durch die jeweiligen Verträge festgelegt.

- (7) In den von der EUPM geschlossenen Verträgen kann vorgesehen werden, dass das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 15 Absätze 3 und 4 auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags Anwendung findet.

- (8) Der Aufnahmestaat erleichtert die Ausführung von Verträgen, die die EUPM mit Geschäftsunternehmen für die Zwecke der Mission schließt.

*Artikel 13***Verstorbene Mitglieder des Personals der EUPM**

- (1) Der Missionsleiter ist befugt, für die Rückführung verstorbener Mitglieder des Personals der EUPM sowie ihres persönlichen Eigentums zu sorgen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Eine Autopsie verstorbener Mitglieder der EUPM erfolgt nur mit Zustimmung des betreffenden Staates und in Anwesenheit eines Vertreters der EUPM und/oder eines Vertreters des betreffenden Staates.
- (3) Der Aufnahmestaat und die EUPM arbeiten im Hinblick auf eine schnelle Rückführung verstorbener Mitglieder des Personals der EUPM möglichst umfassend zusammen.

*Artikel 14***Kommunikation**

- (1) Die EUPM ist befugt, mit Zustimmung des Aufnahmestaats Funksende- und -empfangsanlagen sowie Satellitensysteme einzurichten und zu betreiben. Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des Aufnahmestaates zusammen, um Konflikte bei der Nutzung angemessener Funkfrequenzen zu vermeiden. Der Aufnahmestaat gewährt kostenfreien Zugang zum Frequenzspektrum.
- (2) Die EUPM hat das Recht auf uneingeschränkte Kommunikation durch Funk (einschließlich Satellitenfunk, Mobilfunk oder Handfunk), Telefon, Internet, Fernschreiber, Telefax oder andere Mittel sowie das Recht, die erforderliche Ausrüstung zur Aufrechterhaltung einer solchen Kommunikation innerhalb der und zwischen den Einrichtungen der EUPM für die Zwecke der EUPM zu installieren, einschließlich des Rechts auf Verlegung von Kabeln und Erdleitungen.
- (3) Innerhalb ihrer eigenen Einrichtungen kann die EUPM die erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung von ein- und ausgehender Post der EUPM und/oder der Mitglieder ihres Personals treffen.

*Artikel 15***Entschädigungsansprüche wegen Tod, Verwundung, Beschädigung oder Verlust**

- (1) Die EUPM, das Personal der EUPM, die EU und die Entsendestaaten können für die Beschädigung oder den Verlust von privatem oder staatlichem Eigentum im Zusammenhang mit operativen Erfordernissen oder aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit zivilen Unruhen oder dem Schutz der EUPM nicht haftbar gemacht werden.
- (2) Zur Herbeiführung einer gütlichen Regelung sind Ansprüche aufgrund der Beschädigung oder des Verlusts von privatem oder staatlichem Eigentum, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, sowie Ansprüche wegen des Todes oder der Verwundung von Personen und aufgrund der Beschädigung oder des Verlusts von Eigentum der EUPM über die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates an die EUPM zu richten, was Ansprüche von juristischen oder natürlichen Personen aus dem Aufnahmestaat anbelangt, oder an die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates, was die von der EUPM erhobenen Ansprüche anbelangt.
- (3) Lässt sich keine gütliche Regelung finden, so sind die Ansprüche bei einem Schlichtungsausschuss anzumelden, der sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der EUPM und Vertretern des Aufnahmestaats zusammensetzt. Die Schadensregulierung erfolgt einvernehmlich.
- (4) Wird innerhalb des Schlichtungsausschusses keine gütliche Regelung erreicht, wird die Streitigkeit bei Ansprüchen bis zur Höhe von einschließlich 40 000 EUR auf diplomatischem Wege zwischen dem Aufnahmestaat und Vertretern der EU beigelegt. Bei Ansprüchen, die diesen Betrag übersteigen, wird die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreitet, dessen Entscheidung bindend ist.
- (5) Das in Absatz 4 genannte Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer vom Aufnahmestaat, einer von der EUPM und der dritte gemeinsam vom Aufnahmestaat und der EUPM ernannt wird. Ernennet eine der Vertragsparteien innerhalb von zwei Monaten keinen Schiedsrichter oder kann zwischen dem Aufnahmestaat und der EUPM keine Einigung über die Ernennung des dritten Schiedsrichters erzielt werden, so wird der betreffende Schiedsrichter vom Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union ernannt.

(6) Zwischen der EUPM und den Verwaltungsbehörden des Aufnahmestaats wird eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, in der das Mandat des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichts, das in diesen Gremien anwendbare Verfahren und die Voraussetzungen für das Geltendmachen von Ansprüchen festgelegt werden.

Artikel 16

Kontakte und Streitigkeiten

(1) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens werden von Vertretern der EUPM und den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats gemeinsam geprüft.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ausschließlich auf diplomatischem Wege zwischen dem Aufnahmestaat und Vertretern der EU beigelegt.

Artikel 17

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Regierung des Aufnahmestaats ist für die Durchsetzung und Achtung der in diesem Abkommen festgelegten Vorrechte, Immunitäten und Rechte der EUPM und des Personals der EUPM durch die zuständigen örtlichen Behörden des Aufnahmestaats verantwortlich.

(2) Dieses Abkommen bezweckt keine Abweichung von etwaigen aus anderen Abkommen herrührenden Rechten eines EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Staates, der einen Beitrag zur EUPM leistet, und kann auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

Artikel 18

Durchführungsvormodalitäten

Für die Zwecke dieses Abkommens können operative, administrative und technische Fragen in gesonderten Vereinbarungen geregelt werden, die zwischen dem Missionsleiter und den Verwaltungsbehörden des Aufnahmestaats zu schließen sind.

Artikel 19

Anwendung, Inkrafttreten und Beendigung

(1) Dieses Abkommen wird ab dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorläufig angewandt.

(2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer hierfür erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben. Die Notifikationen sind an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union einerseits und an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und europäische Integration der Republik Moldau andererseits zu richten.

(3) Dieses Abkommen bleibt bis zu dem — von der EUPM mitgeteilten — Tag, an dem die letzten Mitglieder des Personals der EUPM das Land verlassen, in Kraft.

(4) Dieses Abkommen kann jedoch im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder beendet werden.

(5) Die Beendigung dieses Abkommens berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Durchführung des Abkommens vor dessen Beendigung ergeben.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in englischer und in rumänischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

